

Mindestlohn in der Arztpraxis – Das sollten Sie wissen

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG). Grundsätzlich erhalten damit alle Beschäftigten in der Arztpraxis mindestens 8,50 EUR brutto pro Stunde. Wir möchten nachfolgend Antworten auf die uns am häufigsten gestellten Fragen geben:

Gibt es Ausnahmen vom Anwendungsbereich?

Für Minderjährige, Auszubildende, Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung (z. B. 1-Euro-Jobs), ehrenamtlich tätige Personen oder Pflichtpraktikanten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums gilt der Mindestlohn nicht. Bis zu einer Dauer von drei Monaten sind auch

freiwillige Praktika vom Mindestlohn nicht erfasst. Langzeitarbeitslose haben erst nach einer Beschäftigung von sechs Monaten Anspruch auf Mindestlohn.

Welche Rolle spielt der Gehaltstarifvertrag für MFA/AH?

Für tarifgebundene Arbeitgeber geht der Gehaltstarifvertrag vor. Dieser sieht bereits ab der untersten Tätigkeitsgruppe ein höheres Entgelt vor.

Gilt der Mindestlohn auch für geringfügig Beschäftigte?

Ja, auch volljährige Minijobber (bis zu 450,- EUR/Monat) haben Anspruch auf Mindestlohn.

Wer kontrolliert die Einhaltung des MiLoG?

Diese Kontrolle obliegt der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist.

Was droht mir als Arbeitgeber, wenn ich mich nicht an das MiLoG halte?

Das Gesetz sieht u. a. Geldbußen bis zu 500.000 EUR vor. Darüber hinaus kann der Beschäftigte natürlich auf den Mindestlohn klagen, dies bis zu drei Jahren nach der fälligen Lohnzahlung. Nachforderungen kann auch der Sozialversicherungsträger stellen und zwar in Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages; dies schließt den Arbeitnehmeranteil also mit ein.

Wo finde ich weitere Informationen zum Mindestlohn?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält alle wichtigen Informationen rund um den Mindestlohn auf der Internetseite www.der-mindestlohn-gilt.de vor.

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung